

Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt auf Grund des Artikel 23 Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5, i. V. m. Art. 79 Bayerische Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Einfriedungen im gesamten Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen. Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Einfriedungen sind über die BayBO in der jeweils geltenden Fassung begrifflich definiert.

§ 3 bauliche Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind auf dem eigenen Grundstück, offen und sockellos herzustellen. Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art (z.B. Mauern oder Gabionen) - auch abschnittsweise - sind unzulässig. Hiervon unberührt bleiben Mauern, die nicht der Einfriedung, sondern der Abfangung des dahinterliegenden, unveränderten natürlichen Geländes dienen. Sockel, die nicht unter Abs. 1 Satz 2 fallen, sind nur ausnahmsweise auf entsprechenden Antrag hin bis zu einer Höhe von max. 15 cm zulässig, wenn sie nachweislich dem Schutz des Grundstücks vor nachteiligen Beeinträchtigungen, wie von außerhalb zufließendem Niederschlagswasser dienen. Die Höhe des Sockels ist auf das zulässige Gesamtmaß der Einfriedung anzurechnen.
- (2) Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Sie müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,20 m für bauliche Einfriedungen darf nicht überschritten werden. Die Einfriedungshöhe wird grundsätzlich gemessen vom bestehenden/natürlichen Gelände am angrenzenden Fahrbahn- bzw. Gehwegrand (öffentliche Verkehrsfläche).
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.

§ 4 Natürliche Einfriedungen (Lebende Zäune)

Einfriedungen aus Anpflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu pflanzen und zu unterhalten, dass die in §§ 3 und 5 vorgeschriebenen Abstands- und Höhenmaße eingehalten werden. Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze. Er wird gemessen bei Bäumen von der Mitte des Stammes; bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes. Maßgebend ist immer die Stelle, an der der Stamm oder der Trieb aus dem Boden tritt. Das gleiche gilt für natürlich entstandene Einfriedungen. Die Einfriedungen sind rechtzeitig zurückzuschneiden. Rückschnitte haben außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Brutzeit ist immer vom 01.03. – 30.9. eines Jahres. Erlaubt sind immer schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 ff. BNatSchG).

(1) Nadelgehölze und Thujen als Einfriedungen sind nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einfriedungen hinter bauaufsichtlich genehmigten Einfriedungen, soweit sie die Höhen- und Abstandsmaße der genehmigten Zäune einhalten.

§ 5 Abstände

Lebende Zäune müssen mindestens 50 cm von öffentlichen Gehwegen entfernt sein, wenn Pflanzen mit Stacheln oder Dornen verwendet werden.

§ 6 Ausnahmen

Terrassentrennwände zwischen Reihenhäusern und Doppelhaushälften sind von den vorstehenden Regelungen der Einfriedungssatzung ausgenommen. Diese Wände sind bis zu einer Höhe von 2 m verkehrsfrei zulässig (s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO).

§ 7 Abweichungen

Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren. Abweichungen von § 3 aus Gründen der Errichtung von Einfriedungen als nachweislich aktive Schallschutzmaßnahme innerhalb der Ortsdurchfahrt Inning können über eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Ermessensausübung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gewährt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung enthaltenen Gebote und Verbote können als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet werden. Die Zuständigkeit der Gemeinde Inning a. Ammersee ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung zum Ordnungswidrigkeitengesetz.

Ferner kann bei Zuwiderhandlungen die Herstellung rechtmäßiger Zustände nach den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 14.10.2010 außer Kraft.

Inning, den 09.11.2023

Gemeinde Inning a. Ammersee

gez.

Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister